

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn

Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in den amtsangehörigen Gemeinden Altenmoor, Blomesche Wildnis, Borsfleth, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Kollmar, Krempdorf, Neuendorf bei Elmshorn und Sommerland

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. § 2 Abs. 2 Ziff. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts in der jeweils gültigen Fassung, wird zum Schutz der besonders brandempfindlichen, weichgedeckten Gebäude (z.B. Reet, Stroh, Schilf, Holzschindel oder unbesandete Pappe, Tankstellen) angeordnet:

Das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II wird für den Bereich der Gemeinden Altenmoor, Blomesche Wildnis, Borsfleth, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Hohenfelde, Horst (Holst.), Kiebitzreihe, Kollmar, Krempdorf, Neuendorf bei Elmshorn und Sommerland des Amtes Horst-Herzhorn wie folgt erweitert:

Am 31. Dezember 2025 und 01. Januar 2026 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Klasse II) nur nach folgender Maßgabe verwendet (abgebrannt) werden:

- 1. Raketen und Feuerwerksbatterien dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 200 m Entfernung von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.**
- 2. Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 50 m von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.**
- 3. Die Windrichtung- und geschwindigkeit ist hierbei zu berücksichtigen.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-, wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein evtl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, damit die Einhaltung der Anordnung nicht durch Einlegung von Rechtsmitteln unterlaufen werden kann. Der Abwendung der Brandgefahr von weichgedeckten Häusern ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen, das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, das durch die Anordnung nur geringfügig eingeschränkt wird.

Ordnungswidrig handelt gem. § 46 Ziff. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Amtsvorsteher des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holst.).

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Horst (Holst.), den 10.12.2025

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher

